

## Inhalt

<b>Editorial/Обращение редакции</b> .....	2
<b>Beiträge</b> .....	4
HANS JANUS	
<b>Make Russia Pay – Rechtliche Option oder nur ein politisches Ziel?</b> .....	4
EKATERINA BOLDINOVA	
<b>Tax reform in the Russian Federation for individuals</b> .....	17
ALEX STOLARSKY/ARINA FROLOVA	
<b>Entschädigungslose Entziehung von Eigentum in der Russischen Föderation: neue Mechanismen und ihre Folgen für ausländische Investoren</b> .....	28
<b>Rechtsprechung</b> .....	44
<b>Urteil des EuG vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache 797/22 (mit Anmerkung von HARALD HOHMANN)</b> .....	44
<b>Rezensionen</b> .....	80
<b>William Partlett, Why the Russian Constitution matters. The Constitutional Dark Arts</b> .....	80
<b>Gesetzgebungsübersicht (OTTO LUCHTERHANDT/PAVEL USVATOV)</b> .....	83

H

zeitschrift  
träge  
en, das über  
let.

ben die  
ler und  
r Redaktion

Beiträge  
wertung  
n Fällen  
illigung des

bH,

eder in rechtlicher  
beziehungen beste-  
9:694, Rn. 75).

igefochtene Verbot

Verstoß gegen den

Nr. 833/2014, wie  
an vorgerichtlicher

Geschäftstätigkeit  
. 2 der Verordnung  
boten ist, wenn sie  
isationen bestimmt  
1 werden, die zum  
nung Nr. 833/2014

Rechtsberatung in  
nit einem von einer  
ktuellen russischen  
ie russische Regie-  
Insoweit ist es un-  
tung durchgeführte  
edergelassenen Or-

g 2022/1904 am 7.  
tzlich untersagt ist,  
en im Rahmen der  
ibarung oder eines  
ilen. Dieses Verbot  
gelegten Vorausset-  
b zu erbringen ist,  
. Absatz genannten

nun r. 833/2014  
rganisationen auch  
gen. Dieses Verbot  
igter der russischen  
mt, nicht entgegen,  
äuft, eine Beratung  
tuation zu erteilen,

die die Entscheidungsfindung der russischen Regierung, einer russischen Organisation oder einer bestimmten Kategorie russischer Organisationen erleichtern kann.

**210** Folglich ist der dritte Klagegrund zurückzuweisen.

**211** Da die drei von den Klägern geltend gemachten Klagegründe zurückgewiesen worden sind, ist die Klage jedenfalls abzuweisen, ohne dass über ihre Zulässigkeit entschieden zu werden braucht.

#### IV. Kosten

**212** Nach Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

**213** Da die Kläger unterlegen sind, sind ihnen gemäß dem Antrag des Rates ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates aufzuerlegen.

**214** Nach Art. 138 Abs. 1 und 3 der Verfahrensordnung tragen die Bundesrechtsanwaltskammer, die Anwaltskammer Genf, die Republik Estland, die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre eigenen Kosten.

Aus diesen Gründen hat

DAS GERICHT (Große Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles und die weiteren Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Bundesrechtsanwaltskammer, der Ordre des avocats de Genève, die Republik Estland, die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik tragen ihre eigenen Kosten.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 2. Oktober 2024.

#### Anmerkung von RA PD Dr. Harald Hohmann<sup>2</sup>

In dem EuG-Urteil vom 2.10.2024 (T-797/22) hatten die klagenden Anwaltskammern (v. a. aus Belgien) beantragt, die Regelung des Art. 5n Abs. 2 der EU-Russland-Embargo-VO 833/2014 für nichtig zu erklären, soweit dieser Artikel, der mit der VO 2022/1904 eingeführt worden war, es (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) jeder Person, v. a. solchen, die im Gebiet der EU tätig sind, verbietet, Rechtsberatungs-Dienstleistungen zu erbringen für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassenen juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen. Diesen Antrag stützte die Klägerin auf drei Gründe: erstens einen Verstoß gegen die Art. 7, 47 und 52 Abs. 1 der EU-Charta, zweitens einen Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit sowie Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit, drittens einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

- 2 PD Dr. Harald Hohmann ist Rechtsanwalt und Partner bei Hohmann Rechtsanwälte und berät zum Export-, Sanktions-/Embargo- und Zollrecht der EU und der USA, nebenberuflich ist er Privatdozent an der Universität Frankfurt, Kontakt: Harald.Hohmann@hohmann-rechtsanwaelte.com.

**Zum Klagegrund 1:** Hier geht es v. a. um Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der EU-Charta, der wie folgt lautet: „Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen“. Allerdings zeigt bereits eine systematische Auslegung, dass es dabei nur um streitige Angelegenheiten gehen dürfte, denn bei Art. 47 EU-Charta geht es um das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“. Auch der Literatur lässt sich entnehmen, dass sich dieser Artikel auf streitige Angelegenheiten bezieht. Dagegen hatten die Kläger geltend gemacht, dass mit der Rechtsprechung des EGMR das Recht zur anwaltlichen Vertretung auch für nicht-streitige Verfahren bestehen müsse, zumal nicht immer von vorneherein festgestellt werden könne, ob die Rechtsberatung einen Bezug zu einem künftigen Rechtsstreit habe. Der EGMR hatte aber allein für den Schutz des Berufsgeheimnisses (vgl. Art. 7 EU-Charta und Art. 8 EMRK) anerkannt, dass dieser sich unabhängig vom Vorliegen einer Rechtsstreitigkeit auf die Rechtsberatungstätigkeit erstreckt. Da aber Art. 47 EU-Charta eine andere Schutzwirkung hat (genereller Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses vs. Recht auf anwaltliche Vertretung für Streitige Verfahren), folgert das EuG u. E. zu Recht, dass der in Art. 47 EU-Charta verankerte Anspruch auf anwaltliche Vertretung im Zweifel nur anzuerkennen ist, wenn ein Bezug zu einem Gerichtsverfahren besteht (Rn. 51).

Um diesen Vorgaben des Art. 47 EU-Charta zu entsprechen, schlägt das EuG vor, das Verbot der Erbringung von Rechtsberatungs-Dienstleistungen gegenüber russischer Regierung und russischen Einrichtungen mittelbar in Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904 auszulegen, wonach sich dieses Verbot nur auf nicht-streitige Verfahren erstreckt. Wenngleich dieser Erwägungsgrund nicht unmittelbar angewendet werden darf, ergibt sich die gleiche Abgrenzung auch aus Abs. 5 und Abs. 6 des Art. 5n: Danach gilt das Verbot nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung im Gerichtsverfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind, sowie die für den Zugang zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren unbedingt erforderlich sind. Damit steht das Verbot nicht der Erbringung von Rechtsberatungs-Dienstleistungen entgegen, deren einziger Zweck in einem Vorstadium darin besteht, die Rechtslage eines Betroffenen zu beurteilen, um festzustellen, ob ein Streitiges Verfahren auszuschließen oder unvermeidlich ist (Rn. 56 und Rn. 63). Ohne einen solchen Bezug zu Streitigen Angelegenheiten greift das Verbot der Erbringung von Rechtsberatungs-Dienstleistungen aber ein.

**Zu Klagegründen 2 und 3:** Hingegen waren die Klagegründe 2 (Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit sowie Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit) und 3 (Verstoß gegen Grundsatz der Rechtssicherheit) nicht im gleichen Maß nachvollziehbare Punkte für die Klagebegründung. Denn ein Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit dürfte sich mit diesem Verbot nur schwer begründen lassen. Bezüglich Rechtssicherheit stellte sich vor allem die Frage, ob präzise abgrenzbar ist, welche Rechtsanwalts-Dienstleistungen gegenüber russischer Regierung/russischen Einrichtungen verboten oder erlaubt sind. Hierzu sagte das EuG, dass mittelbar durch die Erwägung 19 und ansonsten durch die Absätze 5 und 6 des Art. 5n eine hinreichende Abgrenzbarkeit gegeben ist (Rn. 192); grundsätzlich stimmen wir dem zu.

**Das Russland-Embargo ist darauf angelegt,** sämtlichen Güterhandel für Russland zu unterbinden, der für Russland und seinen völkerrechtswidrigen Krieg von strategischer Bedeutung ist. Dann ist es folgerichtig, auch Dienstleistungen gegenüber Russland entsprechend zu beschränken, solange dabei nicht in unvertretbarer Weise in Grundrechts-Positio-

-Charta, der wie folgt  
 en“. Allerdings zeigt  
 gelegentlich gehen  
 ksamen Rechtsbehelf  
 nen, dass sich dieser  
 ger geltend gemacht,  
 Vertretung auch für  
 mehrere festgestellt  
 en Rechtsstreit habe.  
 vgl. Art. 7 EU-Charta  
 en einer Rechtsstrei-  
 J-Charta eine andere  
 nisses vs. Recht auf  
 zu Recht, dass der in  
 n Zweifel nur anzu-  
 51).  
 igt das EuG vor, das  
 er russischer Regie-  
 lem Erwägungsgrund  
 f nicht-streitige Ver-  
 angewendet werden  
 des Art. 5n: Danach  
 ie Wahrnehmung des  
 chtsbehelf unbedingt  
 gs- oder Schiedsver-  
 ringung von Rechts-  
 m Vorstadium darin  
 len, ob ein Streitiges  
 Ohne einen solchen  
 on Rechtsberatungs-

iff in die anwaltliche  
 nd 3 (Verstoß gegen  
 e Punkte für die Kla-  
 irfte sich mit diesem  
 te sich vor allem die  
 gen gegenüber russi-  
 liz. igt das EuG,  
 e 5 und 6 des Art. 5n  
 stimmen wir dem zu.  
 ndel für Russland zu  
 on strategischer Be-  
 er Russland entspre-  
 Grundrechts-Positio-

nen der Beteiligten eingegriffen wird. Dieser Balance sind Gesetzgeber und EuG gerecht geworden, indem gegenüber russischer Regierung/russischen Einrichtungen nur solche Rechtsberatungs-Dienstleistungen verboten werden, welche keinerlei Bezug zu streitigen Angelegenheiten haben. Ansonsten ist die Rechtsberatung für diese Adressaten nicht verboten. Bei Zweifelsfällen kann es evtl. erforderlich werden, eine Sonstige Anfrage an das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zu richten, um zu klären, ob eine konkret geplante Rechtsberatung zulässig ist oder nicht. So wäre etwa auch zu klären, ob auch mittelbare Rechtsberatung darunterfällt, also etwa in den Fällen, dass eine Rechtsberatung für eine deutsche Gesellschaft, deren Alleingesellschafter „russische Einrichtungen“ sind, erbracht werden soll<sup>3</sup> – dies ist denkbar, aber es ist nicht völlig klar.

3 Vgl. *Sparfeld/Glöckle*, ZASA 11/2024, S. 647, 649.